

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 14 (1924)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KIRCHLICHE CHRONIK.

Briefwechsel zwischen dem ökumenischen Patriarchen Gregorios von Konstantinopel und Bischof Herzog.

Schreiben des Patriarchen:

« An den hochwürdigsten Bischof der Altkatholiken in der Schweiz, den von Uns in Christus Gott überaus geliebten und hochgeschätzten Bruder, Herrn Eduard Herzog: Gnade Euern Hochwürden und Frieden von Gott, dem Vater, und unsern Herrn Jesus Christus!

Indem Wir die Bande der Liebe bestätigen, die unter dem Segen des Herrn seit geraumer Zeit zwischen Unsern und Ihren Glaubensgenossen zur gemeinschaftlichen Freude und Hoffnung so glücklich bestehen, nehmen Wir gerne Veranlassung, Euern geehrten Hochwürden die soeben in kanonischer Wahl durch Unsere Hierarchie erfolgte Erhebung Unserer Person auf den heiligsten Stuhl des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel zum Nachfolger des wegen der Zeitverhältnisse zurückgetretenen und zur Resignation bewogenen heiligen Vorgängers, Herrn Meletios, zur Kenntnis zu bringen.

Indem Wir zum Gott der Geduld und des Trostes die Hoffnung hegen, dass Wir die in diesen so äusserst schwierigen Zeiten über Unsere Kirche und das christliche Volk Uns übertragene Aufgabe glücklich zu erfüllen vermögen, geben Wir Euern Hochwürden die Versicherung, dass Wir auch in Unserer Drangsal und in den Unsere Kraft übersteigenden Sorgen für die eigenen Nöte es nicht minder zu einer heiligen Angelegenheit machen werden, in Verbindung mit Unserer Hierarchie mit allem Eifer die guten Beziehungen der Liebe und der gegenseitigen Gemeinschaft mit allen Kirchen Christi zu pflegen, aus denen vielleicht einmal die von Christus verheissene Einheit hervorgehen kann, die die Sehnsucht und Hoffnung aller ist.

Insbesondere wünschen Wir und legen Wir grossen Wert darauf, dass unvermindert weiter bestehen und sich noch mehr befestigen die Bande der Liebe und der Achtung zu Euern geehrten Hochwürden und der dortigen heiligen Kirche der Altkatholiken, deren aufrichtige Teilnahme an Unsern Prüfungen Uns tief bewegt und mit Unserm christlichen Volke stärkt.

Der Herr mehre Seine Gnade und Seinen Segen zu jedem dortigen christlichen Unternehmen; Eure geehrten Hochwürden aber segne Er mit Gesundheit und Wohlergehen und gebe Ihnen Gelingen in allen guten Werken.

In brüderlicher Liebe

Euer geehrten Hochwürden in Christo geliebter und ganz ergebener Bruder

Gregorios,

Patriarch von Konstantinopel.

Konstantinopel, den 24. Dezember 1923. »

Antwort des christkatholischen Bischofs:

« An seine Heiligkeit den hochwürdigsten Herrn Gregorios, Patriarch des ökumenischen Stuhles in Konstantinopel.

Eure Heiligkeit hatten die grosse Güte, mir die amtliche Mitteilung zu machen, dass Sie als Nachfolger des ökumenischen Patriarchen Meletios in kanonischer Wahl durch die rechtmässige Wahlbehörde auf den altheiligen Stuhl des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel erhoben worden sind.

Es ist wohl selbstverständlich, dass ich in tiefer Trauer die Ereignisse beklage, die es als zum Heile der Kirche nützlich erscheinen liessen, dass Se. Heiligkeit, der Patriarch Meletios, von dem hohen Amte zurücktrat, allein ich bete und hoffe zu Gott, dass er uns nun wieder eine Periode des Friedens schenke, in welcher Seine Heilige Kirche ungehemmt und furchtlos ihrer Aufgabe obliegen kann. Möge namentlich mit Gottes Gnade der Amtsantritt Eurer Heiligkeit der Beginn einer für das ökumenische Patriarchat reich gesegneten, friedlichen und glücklichen Zeit werden.

Dankbare Freude wird in weiten Kreisen der abendländischen Kirche die Kunde wecken, dass Sie so bereitwillig an dem grossen Werke einer kirchlichen Verständigung teilnehmen wollen, damit sich die Verheissung des scheidenden Erlösers erfülle: « Ein Hirt und eine Herde ».

Mit besonderer, lebhafter Genugtung habe ich Kenntnis davon genommen, dass Eure Heiligkeit bereit sind, die zwischen der orthodoxen Kirche des Ostens und der altkatholischen Gemeinschaft im Westen bestehenden freundlichen Beziehungen zu erhalten und weiter zu pflegen. Ich bin nun zu einem sehr vorgerückten Alter gelangt und gegenwärtig von schwerer Krankheit heimgesucht, so dass ich nach menschlicher Voraussicht am Rand des Grabes stehe. Da gereicht mir zu ganz besonderem Trost die Zuversicht, die die Zuschrift Euer Heiligkeit mir einflösst, dass nämlich die kirchlichen Unionsbestrebungen, an denen ich in meiner bescheidenen Stellung und mit geringen Kräften seit mehr als einem halben Jahrhundert beteiligt bin, von Gott gesegnet sind und nicht ohne Erfolg bleiben.

Indem ich in Demut die Person Eurer Heiligkeit und die ganze Kirche, deren oberster Vorsteher Sie sind, dem Machtschutze Gottes empfehle, bitte ich Sie, auch meiner und der von mir vertretenen Kirche fürbittend gedenken zu wollen.

Ich bin Eure Heiligkeit in Christo ergebener demütiger Diener und Bruder

Eduard Herzog,

Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Bern, den 14. Januar 1924. »

Die panorthodoxe Konferenz in Konstantinopel. — Die kurze Periode des Patriarchates Meletios IV vom Dezember 1921 bis Ende 1923 zeichnet sich durch wichtige Begebenheiten aus. Weil der Patriarch unabhängig und frei von türkischer Autorität war, konnte er solchen Arbeiten nachgehen, die sich auf allgemeine kirchliche Dinge bezogen. Eine der bedeutenden Massnahmen war die Einberufung einer panorthodoxen Konferenz der Vertreter der orthodoxen Kirchen. Mit einem Rundschreiben lud der Patriarch am 16. Februar 1923 alle autokephalen orthodoxen Kirchen ein, die Konferenz zur Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen zu besuchen. Von den neun in Betracht kommenden Kirchen schickten fünf Vertreter, die Kirche von Cypern den Metropoliten Basilius von Nizäa, die Kirche von Griechenland den Metropoliten Jakobus von Dyrachium, die Kirche von Jugoslavien den Metropoliten Gabriel von Montenegro und Prof. Milankovic, die Kirche von Rumänien den Archimandriten Scriban und Prof. Dragomir. Der russische Bischof Alexander aus Amerika, der in Konstantinopel weilte, nahm an den Beratungen ohne besondere Mission teil. Die Kirche von Konstantinopel war ausser durch den Patriarchen durch den Metropoliten Kallinikos von Cyzicus und Prof. Antoniades von Halki vertreten. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Moskau beschickten die Konferenz nicht. Die Konferenz beschloss, dass die Beschlüsse nur durch die Annahme nicht nur der teilnehmenden sondern auch der nicht erschienenen Partikularkirchen Gültigkeit erlangen sollten. Dadurch wurde die Bedeutung der Verhandlungen eingeschränkt, die nur vorbereitenden und informierenden Charakter haben, sie sind aber trotzdem erwähnenswert, weil sie klarlegen, welche Angelegenheiten im Orient gegenwärtig akuter Natur sind.

Das erste Geschäft war die Kalenderfrage. Die Tatsache, dass einige Länder — Griechenland, Jugoslavien und Rumänien — den gregorianischen Kalender eingeführt haben, und dass die Orthodoxen in den Vereinigten Staaten und in andern Ländern die Festtage, die auf Wochentage fallen, nicht ohne materielle Verluste feiern können, legte den Wunsch nahe, dass auch der kirchliche Kalender

dem abendländischen Brauch angepasst werde. In der Sitzung vom 23. Mai und 5. Juni wurden einstimmig Beschlüsse gefasst, den julianischen Kalender nach dem Stand der heutigen Wissenschaft abzuändern, um ihn in Übereinstimmung mit dem der übrigen christlichen Völker zu bringen. Es wurde auch beschlossen, an einer allgemeinen vom Völkerbund angeregten Reform des Kalenders sich zu beteiligen.

In den Sitzungen vom 25./30. Mai und 5. Juni wurde die Frage geprüft, « ob die existierende Priorität des Sakramentes der Ehe vor der Priesterweihe » unabänderlich sei. Die Konferenz kam zum Schluss, dass es keinen dogmatischen Grund für den Vortritt der Ehe vor der Weihe gebe, und dass demgemäß die Heirat der Priester und Diakone nach der Ordination im Prinzip erlaubt sei, wenn einer nicht durch Mönchsgelübde gebunden ist. Den Synoden der Partikularkirchen wurde des Recht eingeräumt, auf einen Beschluss der zuständigen Bischöfe, Priestern und Diakonen auf Verlangen die Ehe zu erlauben. Diese Massregel ist von kanonischer Wirkung, bis sie durch den Entscheid einer panorthodoxen Synode katholische Gültigkeit erlangt hat.

In denselben Sitzungen wurde die Frage der zweiten Heirat verwitweter Priester und Diakone geprüft und die Tatsache in Betracht gezogen, dass obschon die alte Sitte kanonische Vorschrift ist, sie doch nicht eine unverletzbare Heiligkeit und unabänderliche Autorität besitzt, und dass sie einer Abänderung fähig ist, wenn sie infolge drückender Umstände von Partikularsynoden verlangt wird. Einstimmig wurde beschlossen, dass die Erlaubnis einer zweiten Ehe für verwitwete Priester und Diakone dem allgemeinen Geist der evangelischen Lehre nicht widerspreche, sondern eher einen Fehler in der Stellung des Geistlichen beseitige. Den Partikularsynoden wurde das Recht eingeräumt, auf einen Beschluss der zuständigen Bischöfe das Eingehen einer zweiten Ehe verwitweten Priestern und Diakonen auf Begehren zu erlauben. Dieser Beschluss besitzt nur kanonische Kraft bis zum Entscheid einer panorthodoxen Synode.

Noch eine Reihe Beschlüsse über verschiedene andere Fragen wurden gefasst. So wurde bestimmt, dass ein Diakon nicht vor dem 21., ein Priester nicht vor dem 24. und ein Bischof nicht vor dem 30. Jahre geweiht werden soll. Weil das geistliche Amt die Sorge für die leibliche und geistige Wohlfahrt der Gemeinde umfasst, wurde den lokalen heiligen Synoden empfohlen, zu befürworten, was die Durchführung solcher Arbeit des Klerus in ihren Provinzen fördern kann. Die Konferenz erklärte es für richtig und mit der Vorschrift des Apostels Paulus (1. Kor. 11, 14) und den Anordnungen der alten Kirche übereinstimmend, dass die

Geistlichen das Haar schneiden und sich im täglichen Leben von den Laien nicht verschieden kleiden sollen, die kanonischen Bestimmungen über Farbe und Kostspieligkeit der Kleidung vorbehalten. Die näheren Details zu bestimmen, ist Sache der Partikularsynoden. Das kleine und grosse Mönchsgelübde wurde für verbindlich erklärt unter der Voraussetzung, dass es nicht vor dem 25. Altersjahr abgelegt wird. Alle Ehehindernisse, die in den Kanones der allgemeinen Konzilien aufgeführt sind, bleiben in Kraft. Andere, welche durch spätere Verordnungen aufgestellt worden sind, können nach Bedürfnis durch die Synode jeder Kirche aufgehoben werden. Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, dass in einigen Gegenden eine laxere Auffassung über das Band der Ehe infolge der Scheidung Platz gegriffen hat, wurde erklärt, dass eine kirchlich eingegangene Ehe nur durch die zuständigen kirchlichen Behörden gelöst werden kann. Nach der Scheidung hat der schuldige Teil nicht das Recht, vor einem Jahr eine Ehe einzugehen. In keinem Fall ist es erlaubt, dass er oder sie mit der Person heiratet, mit der erwiesenermassen Ehebruch begangen worden sei, der die Scheidung zur Folge gehabt hatte. Den Kirchen wurde das Recht überlassen, Feiertage, die auf einen Werktag fallen, auf einen Sonntag zu verlegen, bis der neue Kalender angenommen ist. Ferner wurden die Bestimmungen über das Fasten nach dem 69. apostolischen Kanon neu eingeschärft. Schliesslich wurde die Anregung, im Jahre 1925 das 1600jährige Anniversarium des ersten ökumenischen Konzils zu feiern, angenommen und der Patriarch eingeladen, die Initiative zu ergreifen, damit das Ereignis von der ganzen orthodoxen Kirche durch Einberufung einer panorthodoxen Kirche gefeiert werde, wozu auch die übrigen Kirchen, die das nizäische Glaubensbekenntnis anerkennen, eingeladen werden sollen.

Die Verhandlungen der Konferenz wurden durch Treibereien, die von unzufriedenen Elementen gegen den Patriarchen in Szene gesetzt wurden, und die ihn schliesslich am 10. Juli nötigten Konstantinopel zu verlassen, jäh unterbrochen. Adolf KÜRY.

Neu eingegangen:

Bericht (griechisch) über die panorthodoxe Konferenz in Konstantinopel 10. Mai—8. Juni 1923. Konstantinopel 1923. Verlag der Druckerei des Patriarchates.

Besson, E.: Les Logia Agrapha, paroles du Christ qui ne se trouvent pas dans les Evangiles canoniques. In-8, 188 pages, chez A.-L. Legrand, éditeur, 2, rue du Point-du-Jour, Bihorel-lez-Rouen. Prix 7 francs.